

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. H 5 "Horn Nord"

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwangau hat mit Beschluss vom 6. Juli 2020 den Bebauungsplan Nr. H 5 „Horn Nord“ für das Gebiet im nördlichen Ortsteil von Horn mit den Grundstücken beziehungsweise Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.-Nrn. 1839/3 (TF, Frauenbergstraße), 1839/7 (Am Ehberg), 1678/1 (Am Ehberg), 1743 (TF, Am Ehberg), 1717 (TF, Forggenseestraße), 1734/1 (TF, Schelleweg), 1696/2 (TF, Frauenbergstraße), 1663/1, 1665, 1666, 1667/1, 1667/2, 1669, 1671, 1675, 1676, 1676/5, 1678, 1680, 1680/1, 1681, 1681/1, 1681/2, 1681/3, 1684, 1685, 1685/1, 1686, 1687, 1688, 1689/1, 1689/2, 1690, 1691, 1691/2, 1692, 1712 (TF), 1713 (TF), 1713/1, 1713/2, 1733 (TF), 1735, 1736, 1737 (TF), 1738, 1740 (TF), 1740/3, 1740/4 (TF), 1741 (TF), 1742/1 (TF), 1757 (TF), 1965 (TF), 1965/2, 1973, 1975, alle Gemarkung Schwangau, in der Fassung vom 6. Juli 2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 5 "Horn Nord" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 6. Juli 2020, erstellt durch abtplan – Büro für kommunale Entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Schwangau (Münchener Straße 2, 87645 Schwangau) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde.schwangau.de/buergerservice/bauleitplanung/> eingestellt und einsehbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Schwangau, den 28. Juli 2020

Stefan Rinke
Erster Bürgermeister